

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 128

10. Mai 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * Verordnung (EWG) Nr. 1117/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 1
- * Verordnung (EWG) Nr. 1118/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Baumwollsaat für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 2
- * Verordnung (EWG) Nr. 1119/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut und zur Änderung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und die Finanzierung der Beihilfe für Saatgut 3
- * Verordnung (EWG) Nr. 1120/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der Beträge der Beihilfe für Saatgut für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 5
- * Verordnung (EWG) Nr. 1121/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung des Erzeugerpreises, des Marktrichtpreises und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 7
- * Verordnung (EWG) Nr. 1122/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 8
- * Verordnung (EWG) Nr. 1123/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Ölsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 9
- * Verordnung (EWG) Nr. 1124/74 des Rates vom 29. April 1974 betreffend die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübensamen 11
- * Verordnung (EWG) Nr. 1125/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide 12
- * Verordnung (EWG) Nr. 1126/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 14

Inhalt (Fortsetzung)

* Verordnung (EWG) Nr. 1127/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	15
* Verordnung (EWG) Nr. 1128/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung des jeweils einzigen Interventionspreises für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais sowie zur Festsetzung der wesentlichsten Handelsplätze für Weichweizen und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	17
* Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Änderung der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis..	20
* Verordnung (EWG) Nr. 1130/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	22
* Verordnung (EWG) Nr. 1131/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der Interventionspreise für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	23
* Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 des Rates vom 29. April 1974 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor	24
* Verordnung (EWG) Nr. 1133/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1974 bis 31. Oktober 1975	28
* Verordnung (EWG) Nr. 1134/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der Zielpreise und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter der Ernte 1974	29
* Verordnung (EWG) Nr. 1135/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise und der Bezugsqualitäten für Tabakballen der Ernte 1974	36
* Verordnung (EWG) Nr. 1136/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1974 bis zum 15. Dezember 1975	42

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1117/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf ⁽¹⁾, geändert durch die Beitrittsakte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 sieht die jährliche Festsetzung der Beihilfe für in der Gemeinschaft erzeugten Flachs und Hanf vor.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung wird die Beihilfe je Hektar Anbau- und Erntefläche so festgesetzt, daß das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugung sichergestellt wird. Bei der Festsetzung der Beihilfe müssen auch der Weltmarktpreis für Fasern und

Saaten von Flachs und Hanf sowie der Preis der anderen natürlichen konkurrierenden Erzeugnisse berücksichtigt werden.

Für das Wirtschaftsjahr 1793/1974 wurde die Beihilfe für Flachs für das Vereinigte Königreich und Dänemark niedriger festgesetzt als für die anderen Mitgliedstaaten. Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 ist es gemäß Artikel 95 der Beitrittsakte angezeigt, den für das Vereinigte Königreich geltenden Beihilfebetrag an das gemeinsame Niveau anzunähern und den für Dänemark geltenden Betrag unmittelbar auf dieses gemeinsame Niveau festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 wird die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehene Beihilfe wie folgt festgesetzt:

- a) für Flachs
 - auf 92 Rechnungseinheiten/Hektar für das Vereinigte Königreich,
 - auf 160 Rechnungseinheiten/Hektar für die übrigen Mitgliedstaaten;
- b) für Hanf auf 135 Rechnungseinheiten/Hektar für sämtliche Mitgliedstaaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1118/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Baumwollsaat für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1516/71 des Rates vom 12. Juli 1971 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwollsaat ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung, daß nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1516/71 der Beihilfebetrag für in der Gemeinschaft erzeugte Baumwollsaat jedes Jahr unter Berücksichtigung der Marktlage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung so festzusetzen ist, daß ein Beitrag zur Gewährleistung eines angemessenen Einkommens der Erzeuger erbracht wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 wird der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1516/71 vorgesehene Beihilfebetrag auf 83,60 Rechnungseinheiten je Hektar festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 7. 1971, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1119/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut und zur Änderung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und die Finanzierung der Beihilfe für Saatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gegenwärtig besteht in der Gemeinschaft eine Mangellage bei eiweißhaltigen Stoffen; es ist indessen notwendig, eine regelmäßige Versorgung des Marktes mit Futterhülsenfrüchten mit hohem Eiweißgehalt, wie z. B. Ackerbohnen, sicherzustellen.

Es ist somit angezeigt, die Möglichkeit vorzusehen, durch die Gewährung einer Beihilfe die Erzeugung von Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut von Ackerbohnen zu fördern: hierzu müssen diese Erzeugnisse im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 aufgeführt werden.

In Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 des Rates vom 2. August 1972 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und die Finanzierung der Beihilfe für Saatgut ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 597/73 ⁽⁴⁾, wird auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽⁵⁾ sowie auf die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽⁶⁾ Bezug genommen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Diese Richtlinien sind zuletzt durch die Richtlinie vom 11. Dezember 1973 ⁽⁷⁾ geändert worden und könnten erneut geändert werden; aus praktischen Gründen ist es daher angebracht, die Richtlinien zur Änderung der genannten Richtlinien nicht mehr zu erwähnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— wie es in der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽³⁾ und der Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽⁴⁾ unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen dieser Richtlinien definiert ist,“.

2. Die Fußnote Nr. 5 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 4. 8. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1973, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	
ex 12.01 A	Linum usitatissimum L. partim.	Faserlein
	1. GRAMINEAE	GRÄSER
ex 12.03 C	Arrhenatherum elatius (L.) J. et C. Presl.	Glatthafer
	Dactylis glomerata L.	Knaulgras
	Festuca arundinacea Schreb.	Rohrschwinge!
	Festuca ovina L.	Schafschwinge!
	Festuca pratensis Huds.	Wiesenschwinge!
	Festuca rubra L.	Rotschwinge!
	Lolium multiflorum Lam.	Einjähriges und Welsches Weidel- gras
	Lolium perenne L.	Deutsches Weidelgras
	Lolium x hybridum Hausskn.	Bastardweidelgras
	Phleum pratense L.	Wiesenschneggras
	Poa nemoralis L.	Hainrispe
	Poa pratensis L.	Wiesenispe
	Poa trivialis L.	Gemeine Rispe
	2. LEGUMINOSAE	HÜLSENFÜCHTE
ex 07.05 A III	Vicia faba L. ssp. faba var. equina Pers.	Pferdebohne
	Vicia faba L. var. minor (Peterm.) bull.	Kleine Feldbohne
ex 12.03 C	Medicago sativa L.	Blaue Luzerne
	Trifolium pratense L.	Rotklee
	Trifolium repens L.	Weißklee
	Vicia sativa L.	Saatwicke

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1120/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung der Beträge der Beihilfe für Saatgut für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei bestimmten im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 aufgeführten Saatgutarten, die im Vermarktungsjahr 1974/1975 vermarktet werden, ist dem Erzeuger auf Grund der Marktlage in der Gemeinschaft und ihrer voraussichtlichen Entwicklung kein

angemessener Erlös gewährleistet; es ist daher angebracht, einen Teil der Produktionskosten des Erzeugers durch die Gewährung einer Beihilfe auszugleichen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 ist bei der Festsetzung dieser Beihilfe einerseits zu berücksichtigen, daß das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Produktion sichergestellt werden muß; andererseits ist hierbei den Preisen der betreffenden Erzeugnisse auf den Auslandsmärkten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 werden die Beträge der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 vorgesehenen Beihilfe wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der Beihilfe (RE/100 kg)
ex 12.01 A	Linum usitatissimum L. partim (Faserlein)	10
ex 12.03 C	1. GRAMINEAE Arrhenatherum elatius (L.) J. und C. Presl. Dactylis glomerata L. Festuca arundinacea Schreb. Festuca ovina L. Festuca pratensis Huds. Festuca rubra L. Lolium multiflorum Lam. Lolium perenne L. (spät) Lolium perenne L. (andere) Lolium x hybridum Hausskn. Phleum pratense L. Poa nemoralis L. Poa pratensis L. Poa trivialis L.	30 25 25 18 20 18 10 18 14 10 30 18 18 18
ex 07.05 A III	2. LEGUMINOSAE Vicia faba L. ssp. faba var. equina Pers. Vicia faba L. var. minor (Peterm.) bull	6 6
ex 12.03 C	Medicago sativa L. (Ökotypen) Medicago sativa L. (Sorten) Trifolium pratense L. Trifolium repens L. Vicia sativa L.	7 10 18 20 12

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1121/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung des Erzeugerpreises, des Marktrichtpreises und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugerpreise, die Marktrichtpreise und der Interventionspreis müssen nach den in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Kriterien für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt werden.

Die Gründe, die im vergangenen Wirtschaftsjahr zur Festsetzung der Standardqualität geführt haben, bestehen weiterhin. Es ist daher angebracht, diese Standardqualität unverändert beizubehalten.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, die Erzeugerpreise, die Marktrichtpreise und den Interventionspreis auf das gleiche Niveau festzusetzen wie für das vergangene Wirtschaftsjahr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 werden für Olivenöl folgende Preise festgesetzt:

- a) Erzeugerpreis:
137,17 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,
- b) Marktrichtpreis:
95 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,
- c) Interventionspreis:
87,75 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise betreffen mittelfeines naturreines Olivenöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Ölsäure, 3 Gramm auf 100 Gramm beträgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1122/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66 EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, die Richtpreise und die Interventionsgrundpreise bei Raps- und Rübsensamen und bei Sonnenblumenkernen höher festzusetzen als für das vorhergehende Wirtschaftsjahr.

Die Preise für Ölsaaten müssen für bestimmte Standardqualitäten festgesetzt werden. Bei der Bestimmung der Standardqualitäten ist von den Durch-

schnittsqualitäten der in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten auszugehen. Die für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 festgesetzte Qualität für Sonnenblumenkerne entspricht diesen Erfordernissen und kann demnach für das folgende Wirtschaftsjahr beibehalten werden. Dagegen ist die für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 berücksichtigte Qualität für Raps- und Rübsensamen zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 werden die Richtpreise und die Interventionsgrundpreise für Ölsaaten wie folgt festgesetzt:

	<i>Rechnungseinheiten je 100 kg</i>
a) Raps- und Rübsensamen:	
— Richtpreis	21,90
— Interventionsgrundpreis	21,27
b) Sonnenblumenkerne:	
— Richtpreis	22,54
— Interventionsgrundpreis	21,89

Die Interventionsgrundpreise gelten für Genua.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise gelten für lose handelsübliche Ware und zwar

- a) für Raps- und Rübsensamen mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 9 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 42 v. H. Ölgehalt;
- b) für Sonnenblumenkerne mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 40 v. H. Ölgehalt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1123/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Ölsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 die Hauptinterventionsorte für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne sowie die dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise festzusetzen.

Als Hauptinterventionsorte sind die Orte mit den wichtigsten Märkten der Hauptanbaugebiete festzulegen. Um für die Ölsaaten der Gemeinschaft in den Zuschußgebieten ein angemessenes Preisniveau zu gewährleisten, ist es ferner angezeigt, die für die Ölsaatenverarbeitung repräsentativsten Orte sowie die Orte außerhalb der Anbaugebiete zu wählen, die

für den Binnenhandel und die Ausfuhr von Ölsaaten repräsentativ sind.

Gemäß Artikel 24 der Verordnung Nr. 136/66/EWG müssen die abgeleiteten Interventionspreise so festgelegt werden, daß ein freier Verkehr mit Ölsaaten in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Preisbildungsbedingungen und entsprechend dem Marktbedarf möglich ist. Zu diesem Zweck müssen die Interventionspreise so festgelegt werden, daß die Unterschiede zwischen den Interventionspreisen den Preisunterschieden entsprechen, mit denen in normalen Erntejahren zu rechnen ist.

Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 waren die abgeleiteten Interventionspreise in Dänemark und im Vereinigten Königreich auf einem niedrigeren Niveau als dem Gemeinschaftsniveau festgesetzt. Es ist angebracht, diese Preise nach Artikel 52 der Beitrittsakte den Gemeinschaftspreisen anzunähern.

Die Erfahrungen des Wirtschaftsjahres 1973/1974 lassen es angebracht erscheinen, für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 die Zahl der im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr festgelegten Interventionsorte für Raps und Rübsen zu verringern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Die Hauptinterventionsorte für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne und die dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise werden für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

ANHANG

Hauptinterventionsorte und abgeleitete Interventionspreise

A. Für Raps- und Rübensamen:

Orte	Interventionspreis in Rechnungseinheiten je 100 kg Ölsaaten der Standardqualität
Antwerpen	20,90
Kopenhagen	19,32
Århus	19,32
Düsseldorf	20,90
Hamburg	20,90
Mannheim	20,85
Regensburg	19,37
Bordeaux	20,06
Bourges	19,78
Châlons-sur-Marne	20,11
Chartres	20,17
Châteauroux	19,68
Dijon	19,95
Dunkerque	20,80
Gennevilliers	20,48
Le Pouzin	20,04
Lyno.	19,95
Marseille	20,54
Rouen	20,80
Sète	20,06
Straßburg	20,59
Dublin	21,27
Genua	21,27
Rotterdam	21,00
Hull	17,05
Liverpool	17,05
Tilbury	16,14

B. Für Sonnenblumenkerne:

Orte	Interventionspreis in Rechnungseinheiten je 100 kg Ölsaaten der Standardqualität
Bordeaux	21,53
Bourges	20,11
Le Pouzin	21,22
Marseille	21,84
Rouen	21,04
Genua	21,89

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1124/74 DES RATES

vom 29. April 1974

betreffend die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mit-
gliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm bei-
gefügte Akte ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1706/73 ⁽³⁾ hat die
Ausgleichsbeträge festgesetzt, die von der Beihilfe
oder der Ausfuhrerstattung für in Dänemark und im
Vereinigten Königreich im Wirtschaftsjahr 1973/1974
geerntete und in der Ölmühle unter Kontrolle gestellte
oder in diesem Wirtschaftsjahr ausgeführte Raps- und
Rübsensamen abzuziehen sind.Im Wirtschaftsjahr 1974/1975 werden die in Däne-
mark und dem Vereinigten Königreich geltenden
abgeleiteten Interventionspreise nach Artikel 52 der
Beitrittsakte an das Gemeinschaftspreisniveau ange-
nähert. Es ist angebracht, die in diesem Wirtschafts-
jahr geltenden Ausgleichsbeträge entsprechend zu
verringern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Für die in Dänemark und im Vereinigten König-
reich geernteten und im Wirtschaftsjahr 1974/1975
ausgeführten oder im Sinne von Artikel 3 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2114/71 ⁽⁴⁾ in einer Ölmühle
unter Kontrolle gestellten Raps- und Rübsensamen
betragen die Ausgleichsbeträge, die von der in Arti-
kel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ⁽⁵⁾ genann-
ten Beihilfe und der in Artikel 28 der gleichen Ver-
ordnung genannten Ausfuhrerstattung abzuziehen
sind:

Dänemark: 0,96 RE/100 kg,

Vereinigtes Königreich: 4,22 RE/100 kg.

(2) Die abzuziehenden Ausgleichsbeträge ent-
sprechen höchstens den anwendbaren Beträgen der
Beihilfe bzw. der Ausfuhrerstattung.*Artikel 2*Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verord-
nung werden nach dem Verfahren des Artikels 38
der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1125/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 ⁽²⁾, schreibt für Gerste die Festsetzung eines Grundinterventionspreises vor. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es angebracht, diese Regelung aufzuheben und statt dessen einen einzigen Interventionspreis festzusetzen, um bei Gerste eine größere Beweglichkeit des Marktes zu erzielen.

Die Festsetzung des Maiswirtschaftsjahres vom 1. August bis 31. Juli entspricht nicht dem Zyklus dieser Getreideart. Diese Verschiebung begünstigt auf dem Markt die Verwendung von Mais zu Beginn des Gerstewirtschaftsjahres, was zu diesem Zeitpunkt zu ungewöhnlich hohen Interventionen bei Gerste führt. Um dies zu verhindern, ist es angebracht, den Beginn des Vermarktungsjahres für Mais auf einen Zeitpunkt zu legen, der seinem Zyklus besser entspricht, und eine Übergangvergütung für am Ende des Wirtschaftsjahres gelagerten Mais einzuführen, wie sie für die übrigen Getreidearten besteht.

Die Erstattung bei der Erzeugung von Quellmehl wurde ursprünglich gewährt, um dieses Erzeugnis unter Berücksichtigung der etwaigen Wettbewerbsmöglichkeiten mit bestimmten anderen Erzeugnissen gewissen spezifischen Verwendungszwecken auf dem Gebiet der menschlichen Ernährung zuzuführen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Austauschmöglichkeit wirtschaftlich gesehen kaum oder überhaupt nicht besteht. Daher sollte die Erstattung bei der Erzeugung von Quellmehl aufgehoben werden.

Gegenwärtig wird in der Gemeinschaft ein Herstellungsverfahren — die sogenannte direkte Hydrolyse — angewendet, durch die man Glukose unmittelbar aus Maisgrobgrieß gewinnt und das „Stärke stadium“ übergeht. Der herkömmlicherweise aus Stärke hergestellten Glukose kommt indirekt die Erstattung bei der Erzeugung zugute, die für zur Stärkeherstellung bestimmten Mais gewährt wird. Um eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Glukoseherstellern, die das eine oder das andere Herstellungsverfahren verwenden, zu vermeiden, ist es angebracht, für Grob- und Feingriß von Mais, die in der Gemeinschaft für die Glukoseherstellung durch direkte Hydrolyse verwendet werden, eine Erstattung bei der Erzeugung zu gewähren.

Gemäß Anhang A zur Verordnung Nr. 120/67/EWG sind Pellets von Reis in die gemeinsame Marktorganisation für Getreide einbezogen, obwohl dieses Erzeugnis eigentlich zur gemeinsamen Marktorganisation für Reis gehört. Daher ist dieses Erzeugnis nicht mehr in dem genannten Anhang aufzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 120/67/EWG erhält folgende Fassung:

„— ein Grundinterventionspreis für Weichweizen;“.

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Das Getreidewirtschaftsjahr beginnt für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres; ausgenommen hiervon ist Mais, für den es am 1. Oktober beginnt und am 30. September des folgenden Jahres endet; für diese letztgenannte Getreideart beginnt das Getreidewirtschaftsjahr 1974/1975 jedoch am 1. August 1974 und endet am 30. September 1975.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

Artikel 3

Artikel 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um den Erzeugern zu gewährleisten, daß der Marktpreis nicht unter ein Mindestniveau sinkt, werden für die Gemeinschaft neben dem Grundinterventionspreis abgeleitete Interventionspreise für Weichweizen festgesetzt.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Getreidearten Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais, für die kein Grundinterventionspreis vorgesehen ist, wird für die Gemeinschaft jeweils ein einziger Interventionspreis für alle Handelsplätze festgesetzt, die für diese Getreidearten bestimmt wurden. Diese Preise entsprechen den niedrigsten abgeleiteten Interventionspreisen, die bei Anwendung des Absatzes 1 auf diese Getreidearten in der Gemeinschaft festgesetzt worden wären.“

3. Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Interventionspreis für Mais gilt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Juli des folgenden Jahres. Vom 1. August bis 30. September werden die für Oktober des folgenden Getreidewirtschaftsjahres geltenden Interventionspreise angewandt. Für das Getreidewirtschaftsjahr 1974/1975 gilt der Interventionspreis für Mais jedoch vom 1. August 1974 bis 31. Juli 1975.“

4. Absatz 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„für jeden Mitgliedstaat und für Weichweizen den Handelsplatz, für den der niedrigste abgeleitete Interventionspreis gilt, und diesen Interventionspreis;“

5. Absatz 4 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„jeweils einen einzigen Interventionspreis für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais“.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Artikel 4

Artikel 9 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird wie folgt geändert:

— In Absatz 1 ist der Aufzählung der Getreidearten, für die eine Übergangsvergütung gewährt werden kann, Mais hinzuzufügen;

— Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Mais wird die Übergangsvergütung nur für die Mengen gewährt, die sich in den Überschußgebieten auf Lager befinden.“

Artikel 5

Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Erstattung bei der Erzeugung wird gewährt

- a) für Mais und Weichweizen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von Stärke verwendet werden,
- b) für Kartoffelstärke,
- c) für Grobgrieß und Feingrieß aus Mais (Gritz), die in der Gemeinschaft für die Herstellung von Glukose durch ‚direkte Hydrolyse‘ verwendet werden,
- d) für Mais, der in der Gemeinschaft von der Maisindustrie zur Herstellung von Grobgrieß und Feingrieß (Gritz) verwendet wird, welche in der Gemeinschaft von der Brauereiindustrie zur Bierherstellung verwendet werden.“

Artikel 6

Mit Wirkung ab 1. September 1974 erhält die Zolltarifstelle ex 11.02 F in Anhang A der Verordnung Nr. 120/67/EWG folgende Fassung:

„ex 11.02 ex F Pellets, ausgenommen Pellets von Reis“.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1126/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Getreidepreise ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Daneben sind die Bedeutung des Getreideanbaus für die Agrarwirtschaft der Gemeinschaft und der Einfluß der Getreidepreise auf die Preise vieler landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit auf das Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Personen zu berücksichtigen.

Die Richtpreise für die wichtigsten Getreidearten müssen so festgesetzt werden, daß dem Produktionsniveau, der erforderlichen Ausrichtung der Erzeu-

gung, deren Verwendung sowie der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen Rechnung getragen wird. Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, die Preise höher als im vorhergehenden Wirtschaftsjahr festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 werden die Richtpreise für Getreide, der Grundinterventionspreis für Weichweizen und der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wie folgt festgesetzt:

	<i>Rechnungseinheiten je 1000 kg</i>
a) <i>Richtpreise:</i>	
Weichweizen	121,84
Roggen	119,04
Gerste	110,55
Mais	109,45
Hartweizen	182,83
b) <i>Grundinterventionspreis:</i>	
Weichweizen	110,03
c) <i>Garantierter Mindestpreis für Hartweizen</i>	196,83

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1127/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingriß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie des ersten Monats, in dem diese angewandt werden, ist es angebracht, einerseits die Lager- und Kreditkosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit eines Absatzes der Lagerbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes zu berücksichtigen.

Diesen Erfordernissen kann entsprochen werden, wenn der Beginn der monatlichen Zuschläge für Weichweizen, Hartweizen, Roggen und Gerste auf den 1. September und für Mais auf den 1. November festgesetzt wird. Die monatlichen Zuschläge sollten für alle Getreidearten vereinheitlicht werden, ausgenommen für Hartweizen, für den sie wegen der höheren Finanzierungskosten höher als für die anderen Getreidearten festgesetzt werden sollten.

Die monatlichen Zuschläge für die Schwellenpreise der übrigen Futtergetreidearten müssen in der gleichen Höhe und für den gleichen Zeitraum wie für Gerste festgesetzt werden, damit während des ganzen Wirtschaftsjahres das bestehende Verhältnis gegenüber dieser Getreideart erhalten bleibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die monatlichen Zuschläge zu den Richt-, Schwellen- und Interventions-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

preisen für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 festgesetzt.

Artikel 2

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richt-, Schwellen- und Interventionspreis für Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais betragen:

(Rechnungseinheiten 1 000 kg¹)

	Weichweizen, Roggen und Gerste	Hartweizen	Mais
August 1974	—	—	—
September	1,10	1,15	—
Oktober	2,20	2,30	—
November	3,30	3,45	1,10
Dezember	4,40	4,60	2,20
Januar	5,50	5,75	3,30
Februar	6,60	6,90	4,40
März	7,70	8,05	5,50
April	8,80	9,20	6,60
Mai	9,90	10,35	7,70
Juni	(11,00)	(11,50)	8,80
Juli	(11,00)	(11,50)	9,90
August 1975			(11,00)
September			(11,00)

Die monatlichen Zuschläge in Klammern gelten nur für den Schwellenpreis.

Artikel 3

(1) Die monatlichen Zuschläge für den im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Hafer, Buchweizen, Hirse aller Art, Sorghum

und Kanariensaat sind diejenigen, die für den Schwellenpreis von Gerste angewandt werden.

(2) Die monatlichen Zuschläge für den im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mengkorn sind diejenigen, die für den Schwellenpreis von Weichweizen angewandt werden.

Artikel 4

Die monatlichen Zuschläge für den im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen sowie für Fein- und Grobgrieß von Weizen (Weichweizen oder Hartweizen) betragen:

(Rechnungseinheiten 1000 kg)

	Mehl von Weizen und Mengkorn, Fein- und Grobgrieß von Weichweizen, Mehl von Roggen	Fein- und Grobgrieß von Hartweizen
August	—	—
September	1,60	1,80
Oktober	3,20	3,60
November	4,80	5,40
Dezember	6,40	7,20
Januar	8,00	9,00
Februar	9,60	10,80
März	11,20	12,60
April	12,80	14,40
Mai	14,40	16,20
Juni	16,00	18,00
Juli	16,00	18,00

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1128/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung des jeweils einzigen Interventionspreises für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais sowie zur Festsetzung der wesentlichsten Handelsplätze für Weichweizen und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 der ihm beigefügten Akte,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/74 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais jeweils nur ein einziger Interventionspreis festzusetzen; diese Preise gelten für alle Handelsplätze, die für jede Getreideart später bestimmt werden.

Die abgeleiteten Interventionspreise müssen gemäß der Verordnung Nr. 131/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1205/69 ⁽⁵⁾, für die Handelsplätze mit einer gewissen regionalen Bedeutung auf der Grundlage des Grundinterventionspreises unter Berücksichtigung der natürlichen Marktpreisbildung und der Transportkosten festgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽³⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2362/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 6.

In jedem neuen Mitgliedstaat müssen die Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975, die unter Zugrundelegung der gemeinsamen Preise und gleichzeitig mit diesen festgesetzt worden sind, nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte an die gemeinsamen Preise angenähert werden.

Nach den im letzten Wirtschaftsjahr gewonnenen Erfahrungen ist eine Änderung der Ableitung der Interventionspreise nicht erforderlich; es ist daher nicht notwendig, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EWG) Nr. 1927/73 ⁽⁶⁾ für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 festgelegten wesentlichsten Handelsplätze zu ändern, doch sollten die Interventionspreise für diese Handelsplätze entsprechend den beschlossenen Preiserhöhungen geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1974/1975 werden die einzigen Interventionspreise wie folgt festgesetzt:

	<i>Rechnungseinheiten je 1 000 kg</i>
Gerste	96,60
Roggen	101,84
Hartweizen	166,83
Mais	89,55

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 werden für Weichweizen

— der Handelsplatz mit dem für die einzelnen Mitgliedstaaten niedrigsten Interventionspreis und dieser Preis in Anhang A festgesetzt,

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 4.

— die wesentlichsten Handelsplätze und die abgeleiteten Interventionspreise für diese Handelsplätze in Anhang B festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

ANHANG A

Handelsplätze	(RE/1 000 kg)
	Weichweizen
BELGIEN	
Liège	108,48
DÄNEMARK	
Nakskov	99,95
DEUTSCHLAND	
Aulendorf	105,50
FRANKREICH	
Châteauroux	101,86
IRLAND	
Enniscorthy	103,52
ITALIEN	
Udine	102,71
LUXEMBURG	
Mersch	106,93
NIEDERLANDE	
Rotterdam	109,32
VEREINIGTES KÖNIGREICH	
Cambridge	74,52

ANHANG B

Handelsplätze	(RE/1 000 kg)
	Weichweizen
Kiel	107,93
Hamburg	109,32
Bremen	109,32
Hannover	108,35
Bamberg	108,35
Stuttgart	108,68
Mannheim	110,03
Regensburg	106,18
Passau	106,18
Antwerpen	108,82
Compiègne-Clairoix	105,80
Chartres	102,25
Rouen	106,39
La Pallice	106,39
Poitiers	102,25
Marseille	110,03
Toulouse	104,59
Tours (Saint-Pierre-des-Corps)	102,11
Sète	109,05
Reggio di Calabria	110,03
Palermo	110,03
Napoli	110,03
Ancona	106,05
Grosseto	107,15
Ferrara	104,69
Vercelli	103,04
Bari	109,36
Ålborg	99,95
Århus	101,62
Esbjerg	101,62
Korsør	99,95
København	99,95
Kolding	101,62
Odense	101,62
Rønne	99,95
Dublin	104,78
Wexford	104,78
Waterford	104,78
Cork	104,78
Limerick	104,78
Avonmouth	79,01
Liverpool	79,01
Glasgow	79,01
Belfast	79,01
Aberdeen	77,80
Leith	77,80
Newcastle	77,80
Hull	77,80
King's Lynn	77,80
Tilbury	78,30
Southampton	77,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1129/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Änderung der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattung bei der Erzeugung von Quellmehl wurde ursprünglich gewährt, um dieses Erzeugnis unter Berücksichtigung der etwaigen Wettbewerbsmöglichkeiten mit anderen Erzeugnissen gewissen spezifischen Verwendungszwecken auf dem Gebiet der menschlichen Ernährung zuzuführen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Austauschmöglichkeit wirtschaftlich gesehen kaum oder überhaupt nicht besteht. Daher sollte die Erstattung bei der Erzeugung von Quellmehl aufgehoben werden.

Gemäß Anhang A der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, werden Pellets von Reis in die gemeinsame Marktorganisation für Getreide einbezogen, obwohl dieses Erzeugnis eigentlich zur gemeinsamen Marktorganisation für Reis gehört. Es empfiehlt sich daher, dieses Erzeugnis in Artikel 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte⁽⁴⁾, aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

„Artikel 1

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Reis umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für nachstehende Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 10.06 A I	Rohreis (Paddy-Reis)
10.06 A II	geschälter Reis
10.06 B	halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis
b) 10.06 C	Bruchreis
c) 11.01 F	Mehl von Reis
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis
11.02 E II e) 1	Flocken von Reis
11.02 F VI	Pellets von Reis
11.08 A II	Stärke von Reis

(2) Rohreis (Paddy-Reis), geschälter Reis, halbgeschliffener Reis, vollständig geschliffener Reis, rundkörniger Reis, langkörniger Reis und Bruchreis im Sinne dieser Verordnung sind die in Anhang A definierten Erzeugnisse.“

Artikel 2

(1) Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Eine Erstattung bei der Erzeugung wird gewährt für Bruchreis, der

a) von der Stärkeindustrie zur Herstellung von Stärke verwendet wird,

b) von der Brauereiindustrie zur Herstellung von Bier verwendet wird.“

Artikel 3

(2) Ziffer 4 des Anhangs A der Verordnung Nr. 359/67/EWG entfällt.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1129/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Richtpreises für Reis ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine

angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung zu sichern und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Richtpreis für Reis muß so festgesetzt werden, daß dem Produktionsniveau, der erforderlichen Ausrichtung der Erzeugung, deren Verwendung und der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen Rechnung getragen wird.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Richtpreis höher als für das vergangene Wirtschaftsjahr festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 wird der Richtpreis für geschälten Reis auf 22,60 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1131/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung der Interventionspreise für Rohreis
für das Wirtschaftsjahr 1974/1975DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Interventionspreise für Rohreis für Arles und
Vercelli müssen nach den Kriterien des Artikels 4
Absatz 3 der Verordnung Nr. 359/67/EWG von dem
Richtpreis für geschälten Reis abgeleitet werden, derdurch die Verordnung (EWG) Nr. 1130/74 des Rates
vom 29. April 1974 zur Festsetzung des Richtpreises
für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1974/1975
⁽³⁾ festgesetzt worden ist.Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, die
Interventionspreise auf einen einheitlichen Betrag für
Arles und Vercelli festzusetzen, und zwar höher als
für das vorhergehende Wirtschaftsjahr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Einziges Artikel*Die Interventionspreise für Rohreis für Arles und
Vercelli werden für das Wirtschaftsjahr 1974/1975
auf 13,655 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm
festgesetzt.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ERTL

¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.²⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblattes.³⁾ Siehe Seite 22 dieses Amtsblattes.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1132/74 DES RATES

vom 29. April 1974

über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da auf dem Getreide- und Kartoffelstärkemarkt eine besondere Lage besteht und insbesondere die Industrie weiterhin wettbewerbsfähige Preise im Vergleich zu den Preisen der Ersatzerzeugnisse bieten muß, sehen die Verordnungen Nr. 120/67/EWG und Nr. 359/67/EWG die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung vor, damit sich diese Industrie mit den von ihr benötigten Grundstoffen zu einem niedrigeren Preis als dem Preis versorgen kann, der sich bei der Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisationen für die genannten Erzeugnisse ergeben würde.

Die genaue Beurteilung der Lage, die sich sowohl aus dem Niveau der gemeinsamen Preise als auch aus dem Wettbewerb zwischen Mais-, Reis- und Kartoffelstärke einerseits und chemischen Ersatzerzeugnissen andererseits ergibt, führt zu dem Schluß, daß die Erstattung so festzusetzen ist, daß der Preis für den von der Stärkeindustrie verwendeten Mais auf 8,20 Rechnungseinheiten je 100 kg gesenkt wird. Der gleiche Preis von 8,20 Rechnungseinheiten für Weichweizen sichert ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Verwendung dieses Erzeugnisses und der Verwendung von Mais. Um dieses Gleichgewicht auch bei der Verwendung von Reis sicherzustellen, ist

die Erstattung für Bruchreis so festzusetzen, daß der Preis dieses Erzeugnisses auf 10,20 Rechnungseinheiten je 100 kg gesenkt wird. Die Höhe der oben genannten Beschaffungspreise sollte jedoch nur dann garantiert werden, wenn die Weltmarktpreise für die Grundstoffe unter dem Schwellenpreis für diese Grundstoffe liegen.

Mit Rücksicht auf das Verhältnis, das sich zwischen den Erzeugerpreisen für die zur Herstellung von Getreide- und Kartoffelstärke verwendeten Rohstoffe bildet, und auf die Austauschbarkeit dieser beiden Erzeugnisse sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Preisen dieser beiden Erzeugnisse aufrechterhalten werden. Daher ist die für diese beiden Erzeugnisse gewährte Erstattung in gleicher Höhe festzusetzen. Die den Kartoffelstärkeherstellern gewährte Erstattung muß jedoch den Kartoffelproduzenten der Gemeinschaft einen Preis sichern, der diesen ein angemessenes Einkommen verschafft, während die Marktbedingungen für die in der Stärkeindustrie verwendeten Getreidearten und die sie regelnden gemeinsamen Marktorganisationen ausreichen, um zu gewährleisten, daß ihre Preise sich tatsächlich auf der Höhe des Schwellenpreises bewegen. Daher sind Bestimmungen vorzusehen, die gewährleisten, daß letztlich die Kartoffelproduzenten in den Genuß der den Kartoffelstärkeherstellern gewährten Erstattung gelangen.

Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais, der von der Maisindustrie zur Herstellung von Grob- und Feingriß verwendet wird, welcher von der Brauereiindustrie zur Bierherstellung verwendet wird, sowie für den für die Brauereiindustrie bestimmten Bruchreis muß auf eine solche Höhe festgesetzt werden, daß ein Gleichgewicht zwischen den Versorgungspreisen der Brauereiindustrie für Maisstärke einerseits sowie für Grob- und Feingriß von Mais und für Bruchreis andererseits erreicht werden kann. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß die Erstattung für zur Herstellung von Grob- und Feingriß bestimmten Mais auf die gleiche Höhe festgesetzt wird wie die Erstattung für Mais zur Stärkeherstellung und daß die Erstattung für Bruchreis so festgesetzt wird, daß der Preis dieses Erzeugnisses für die Brauereiindustrie auf 10,20 Rechnungseinheiten je 100 kg gesenkt wird.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird eine Erstattung bei der Erzeugung für Grob- und Feingriß gewährt, der für die Herstellung von Glukose nach dem Verfahren der sogenannten „direkten Hydrolyse“ bestimmt ist. Diese Erstattung

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

ist auf eine solche Höhe festzusetzen, daß ein Gleichgewicht zwischen diesem Erzeugnis und der aus Stärke hergestellten Glukose erreicht werden kann.

Für den Fall wesentlicher und anhaltender Schwankungen der Weltmarktpreise für Mais, Weichweizen und Bruchreis ist vorzusehen, daß die Erstattungen begrenzt werden, solange die Marktpreise auf ihrem hohen Stand bleiben, um Einfuhren unter dem Weltmarktpreis und eine übermäßige finanzielle Belastung durch Erstattungen bei der Erzeugung zu verhindern.

Die obengenannten Maßnahmen dürfen die Märkte dritter Länder nicht stören. Deshalb sind für den Fall eines wesentlichen und längere Zeit anhaltenden Preisanstiegs auf diesen Märkten Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die in der Erhebung einer Abschöpfung auf die ausgeführten Erzeugnisse bestehen, um die den Herstellern der Gemeinschaft zugestandenen Vorteile in angemessener Weise zu verringern.

Nach Artikel 57 der Beitrittsakte⁽¹⁾ wird für die neuen Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Höhe der verschiedenen Bestandteile der Preis- und Interventionsregelung, mit Ausnahme der Interventionspreise, der im Ausgleichsbetrag wiedergegebene Preisunterschied berücksichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der Gemeinschaftsregelung erforderlich ist. Für die Anwendung dieser Bestimmung kann jedoch der Ausgleichsbetrag gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1967/73⁽³⁾, und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾ gesenkt werden.

Die Verordnung Nr. 367/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für Grob- und Feingrieß von Mais und für Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1926/73⁽⁶⁾, und die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von

Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 178/73⁽⁸⁾, waren Gegenstand zahlreicher Änderungen. Der Klarheit halber ist es zweckmäßiger, sämtliche Bestimmungen über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor in einer einzigen Verordnung wiederzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Erstattungen bei der Erzeugung für Getreidestärke

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren eine Erstattung bei der Erzeugung von zur Stärkeherstellung bestimmtem Mais und Weichweizen, die gleich der Differenz zwischen dem Schwellenpreis jedes dieser Erzeugnisse, gegebenenfalls abzüglich des geltenden „Beitritts“-Ausgleichsbetrags, und 8,20 Rechnungseinheiten für jeweils 100 kg ist.

Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais zur Stärkeherstellung wird in Italien um 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg Mais erhöht.

Diese Erhöhung tritt jedoch im Falle der Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG nicht ein.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren eine Erstattung bei der Erzeugung von zur Stärkeherstellung bestimmtem Bruchreis, die gleich der Differenz zwischen dem Schwellenpreis für Bruchreis, gegebenenfalls abzüglich des geltenden „Beitritts“-Ausgleichsbetrags, und 10,20 Rechnungseinheiten für jeweils 100 kg ist.

TITEL II

Erstattungen bei der Erzeugung für Kartoffelstärke

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten gewähren eine Erstattung bei der Erzeugung für je 100 kg Kartoffelstärke, die gemäß den Artikeln 3 und 9 pauschal berechnet wird und die gleich dem arithmetischen Mittel der Beträge der Erstattung ist, die zwischen dem 1. August und dem 31. Juli des folgenden Jahres für 161 Kilogramm Mais zur Herstellung von Stärke gewährt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 5.

Artikel 3

(1) Der dem Kartoffelproduzenten bei Lieferung frei Fabrik für die zur Herstellung von 100 kg Kartoffelstärke nötige Menge Kartoffeln zu zahlende Preis muß gleich der Summe aus dem in Artikel 2 festgelegten Erstattungsbetrag und einem Betrag von mindestens 10,45 Rechnungseinheiten sein.

(2) Die Erstattung bei der Erzeugung wird unter Zugrundelegung der dem Stärkehersteller gelieferten Menge Kartoffeln berechnet, und zwar unter Berücksichtigung des Stärkegehalts der Kartoffeln zum Zeitpunkt der Lieferung.

Die Erstattung wird jedem Stärkehersteller in voller Höhe gezahlt, sofern dieser folgendes nachweist:

- die Menge der ihm gelieferten Kartoffeln sowie deren Stärkegehalt zum Zeitpunkt der Lieferung,
- die Zahlung eines Betrages an den Kartoffelproduzenten; dieser Betrag muß mindestens gleich dem in Absatz 1 festgesetzten Preis unter Berücksichtigung des Stärkegehalts der Kartoffeln sein.

Ist der dem Kartoffelproduzenten gezahlte Preis niedriger als der in Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich genannte Mindestbetrag, so wird der dem Stärkehersteller zu zahlende Erstattungsbetrag um den betreffenden Unterschied verringert.

TITEL III

Erstattungen bei der Erzeugung für Grob- und Feingriß von Mais und für Bruchreis*Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren für Mais, der von der Maisindustrie zur Herstellung von Grob- und Feingriß verwendet wird, welcher von der Brauereiindustrie zur Bierherstellung verwendet wird, eine Erstattung bei der Erzeugung, die gleich der am gleichen Tag gewährten Erstattung für Mais für die Stärkeindustrie ist.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren für Bruchreis, der in der Brauereiindustrie zur Bierherstellung verwendet wird, eine Erstattung bei der Erzeugung, die gleich der Differenz zwischen dem Schwellenpreis für Bruchreis, gegebenenfalls abzüglich des geltenden „Beitritts“-Ausgleichsbetrags, und 10,20 Rechnungseinheiten für jeweils 100 kg ist.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewähren eine Erstattung bei der Erzeugung für Grob- und Feingriß von Mais zur Herstellung von Glukose der Tarifstelle 17.02 B II

des Gemeinsamen Zolltarifs ⁽¹⁾ nach dem Verfahren der sogenannten „direkten Hydrolyse“.

Diese Erstattung bei der Erzeugung ist für 100 Kilogramm Grob- und Feingriß von Mais gleich der Differenz zwischen dem Schwellenpreis für Mais, gegebenenfalls abzüglich des geltenden „Beitritts“-Ausgleichsbetrags, und 8,20 Rechnungseinheiten für jeweils 100 Kilogramm, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,23.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in den Artikeln 4 und 5 genannten Erstattungen nur für die von der Brauereiindustrie zur Bierherstellung bzw. von der Glukoseindustrie der Gemeinschaft tatsächlich verwendeten Mengen an Grob- und Feingriß von Mais und an Bruchreis gewährt werden.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 7*

(1) Unterliegen die Weltmarktpreise der in den Artikeln 1, 4 und 5 genannten Grundstoffe wesentlichen und anhaltenden Schwankungen gegenüber den in diesen Artikeln genannten und für Mais und Weichweizen auf 8,20 Rechnungseinheiten und für Bruchreis auf 10,20 Rechnungseinheiten festgesetzten Beträgen, so können diese Beträge vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

(2) Überschreiten die Weltmarktpreise für Mais oder Weichweizen einerseits und für Bruchreis andererseits wesentlich den Betrag von 8,20 bzw. 10,20 Rechnungseinheiten und bestätigt sich diese Tendenz, so kann zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen, zu denen die Versorgung mit diesen Grundstoffen in der Gemeinschaft erfolgt, eine Abschöpfung bei der Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifstellen 11.08 A, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden. Die Kommission setzt die Abschöpfung bei der Ausfuhr fest.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten geben der Kommission innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Mengen der Erzeugnisse bekannt, für die Erstattungen bei der Erzeugung gewährt wurden.

⁽¹⁾ Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B I gilt gemäß der Verordnung Nr. 189/66/EWG die gleiche Regelung wie für die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II.

Artikel 9

Nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen, und zwar insbesondere über

- a) die Abschöpfung bei der Ausfuhr im Sinne von Artikel 7 Absatz 2,
- b) die Gewährung von Vorschüssen auf die Erstattungen bei der Erzeugung, gegebenenfalls in Verbindung mit der Stellung einer Kautions,
- c) die Feststellung der zur Herstellung von 100 kg Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln an Hand einer nach dem Stärkegehalt des Erzeugnisses gestaffelten Tabelle,
- d) die Abnahme- und Zahlungsbedingungen für die Kartoffeln sowie die Bedingungen, unter denen

der in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehene Nachweis zu erbringen ist.

Artikel 10

Die Verordnungen Nrn. 367/67/EWG und 371/67/EWG werden aufgehoben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt in Kraft

- am 1. August 1974 für die unter die Verordnung Nr. 120/67/EWG fallenden Erzeugnisse,
- am 1. September 1974 für die unter die Verordnung Nr. 359/67/EWG fallenden Erzeugnisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1133/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine
für die Zeit vom 1. November 1974 bis 31. Oktober 1975DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1652/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Grundpreises für geschlachtete Schweine ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Grundpreis muß gemäß den Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG

für eine Standardqualität festgesetzt werden, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽⁴⁾, festgelegt ist.

Es empfiehlt sich, als Standardqualität die repräsentativsten Handels- und Gewichtsklassen der Gemeinschaftserzeugung heranzuziehen.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Grundpreis höher festzusetzen als für den vorausgegangenen Zeitraum —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. November 1974 bis zum 31. Oktober 1975 auf 93,00 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Als Standardqualität gilt die Qualität der Schweinehälften der Handelsklasse II des in der Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften, mit Ausnahme derjenigen mit einem Zweihälftengewicht von weniger als 70 kg oder von 160 kg und mehr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 23. 10. 1970, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1134/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung der Zielpreise und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für
Tabakblätter der Ernte 1974DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Ziel- und Interventionspreise für Tabakblätter, die noch nicht eine erste Bearbeitung und Aufbereitung erfahren haben, ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will; die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Die Ziel- und Interventionspreise müssen für jede Sorte der Gemeinschaftserzeugung und für eine Be-

zugsqualität jeder Sorte nach den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Regeln festgesetzt werden.

Die Anwendung dieser Regeln führt dazu, die Ziel- und Interventionspreise für Tabakblätter höher festzusetzen als für die vorhergehende Ernte.

Der Absatz der Erzeugung ist jedoch nicht für alle Sorten in gleicher Weise erfolgt; es empfiehlt sich daher, die Preiserhöhung im Hinblick auf eine bessere Produktionsausrichtung zu staffeln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Bezugsqualitäten für jede Tabaksorte der Gemeinschaftserzeugung werden für die Ernte 1974 im Anhang I festgelegt.

Artikel 2

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Ziel- und Interventionspreise für Tabakblätter werden für die Ernte 1974 im Anhang II festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

ANHANG I

Tabaksorten: Sorten und deren Bezugsqualitäten

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
1	a) Badischer Geudertheimer b) Forchheimer Havanna II c	„Hauptgut“ (Leaves) der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von dunkelbrauner bis dunkelmeliertes Farbe, ausgeglichene Blattgröße Aufmachung: Sortierter und mit fremder Bindung gebüschelter Tabak Feuchtigkeit: 26 v.H.
2	Badischer Burley E	„Hauptgut“ (Leaves) der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von rötlichbrauner bis hellbrauner Farbe, ausgeglichene Blattgröße Aufmachung: Sortierter und mit fremder Bindung gebüschelter Tabak Feuchtigkeit: 25 v.H.
3	Virgin SCR	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von gelber bis gelbroter Farbe. Abweichungen als bräunliche bis grünlichgelbe Verfärbungen sind bis zu einem Drittel der Blattfläche zulässig Aufmachung: Sortierter und gebüschelter Tabak Feuchtigkeit: 19 v.H.
4	a) Paraguay und Hybriden b) Dragon vert und Hybriden	Mittlere Blätter (Leaves) der Klasse 2 Klasse 2: Blätter mit nicht zu auffälligen Fehlern sowohl hinsichtlich der Brennfähigkeit als auch der Färbung, des Blattgewebes oder der Reife (Überreife oder Unreife) Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak Feuchtigkeit: 27 v.H.
5	Nijkerk	Obere Blätter (Tips) der Klasse 2 Klasse 2: — Entweder Blätter zweiter Länge (45 cm oder weniger), sehr zugfest, fleischig, unbeschädigt, widerstandsfähig und elastisch, mit nicht herausragender Aderung, von guter Reife, die sich durch braune bis dunkelbraune Farbe lebhaften Tons ausdrückt

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
5 (Forts.)	Nijkerk	— oder Blätter erster Länge (über 45 cm), noch zugfest, fleischig, noch unbeschädigt, widerstandsfähig, mit mehr oder weniger auffallender Aderung, mit Farbabweichungen außer flaschengrün Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak Feuchtigkeit: 27 v.H.
6	Burley (Burley × Bel)	Mittlere obere Blätter (Leaves) der Klasse 1 Klasse 1: Gut ausgereifte Blätter von rötlichbrauner lebhafter oder ziemlich lebhafter Farbe, sehr wenig meliert, mit einem Blattgewebe mittlerer bis feiner Textur und nicht zu fester Körnung, von mittlerer Blattigkeit Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak Feuchtigkeit: 26 v.H.
7	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	Blätter der 2. Qualität 2. Qualität: Voll entwickelte Blätter von mehr als 45 cm Länge, kein grobes Blattgewebe, helle, etwas gelbliche Farbe, lebhaft oder ziemlich lebhaft Tönung, ausreichend fest und ziemlich unbeschädigt, von einigermaßen guter Brennfähigkeit Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak Feuchtigkeit: 27 v.H.
8	a) Philippin b) Petit Grammont (Flobecq) c) Burley (Ergo × 6410 und Ergo × Bursana)	Blätter der Klasse MG Klasse MG: Mittlere Blätter, große (Leaves) Aufmachung: Sortierter und gebüschelter Tabak Feuchtigkeit: 25 v.H.
9	a) Semois b) Appelterre	Blätter der Klasse G Klasse G: Große gesunde Blätter Aufmachung: Sortierter und gebüschelter Tabak Feuchtigkeit: 25 v.H.
10	Bright	Blätter der Klasse A Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Farbe in verschiedenen Tönen Aufmachung: In vorläufigen Ballen zu 30 bis 40 kg Feuchtigkeit: 16 v.H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
11 a)	Burley I	<p>Blätter der Klasse A</p> <p>Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter nußbrauner Farbe</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 30 bis 40 kg oder in Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern</p> <p>Feuchtigkeit: 19 v.H.</p>
11 b)	Maryland	<p>Blätter der Klasse A</p> <p>Klasse A: Blätter genügender Reife, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, sehr wenig meliert, mit einem Blattgewebe mittlerer Textur, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, von rötlichbrauner, eher lebhafter Farbe</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 30 bis 40 kg oder in Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern</p> <p>Feuchtigkeit: 19 v.H.</p>
12	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Vollreife Blätter mit festem Blattgewebe, sorgfältig getrocknet und erhalten, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern</p> <p>Feuchtigkeit: 23 v.H.</p>
13	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Gojano	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Blätter mit festem oder leichtem Blattgewebe, gesund, ohne Trocknungsfehler oder in herkömmlicher Weise teilfermentiert, von brauner oder auch dunkelbrauner Farbe, mit unbedeutenden Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern</p> <p>Feuchtigkeit: 22 v.H.</p>
14	Beneventano	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Blätter genügender Reife, mit festem Blattgewebe oder auch grob oder mager, unwesentlichen Fehlern infolge von Trocknung und Teilfermentierung und Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern</p> <p>Feuchtigkeit: 24 v.H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität						
15 16 17	Xanti-Yakà Perustitza Erzegovina und Hybriden	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Genügend gesunde und reife Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, auch von unteren Blättern</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 15 bis 20 kg oder in Kisten mit „Girlanden“ von Blättern zu 30 bis 40 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 17 v.H.</p>						
18	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra 1	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Nach ihrer Länge in folgendem Verhältnis sortierte, mittlere untere Blätter:</p> <table data-bbox="1050 1068 1608 1291"> <tr> <td>erste Länge (38 cm und mehr)</td> <td>60 v.H.</td> </tr> <tr> <td>zweite Länge (32 bis unter 38 cm)</td> <td>35 v.H.</td> </tr> <tr> <td>dritte Länge (25 bis unter 32 cm)</td> <td>5 v.H.</td> </tr> </table> <p>Blätter guter Formung, vollreif und einheitlich gefärbt, gesund, unbeschädigt und von feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, ohne herausragende Rippen oder Adern, gut teilfermentiert und gut erhalten, von guter Brennbarkeit, typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet. Mit etwa 25 v.H. beschädigten Blättern.</p> <p>Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli)</p> <p>Feuchtigkeit: 22 v.H.</p>	erste Länge (38 cm und mehr)	60 v.H.	zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v.H.	dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v.H.
erste Länge (38 cm und mehr)	60 v.H.							
zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v.H.							
dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v.H.							
19	a) Brasile Selvaggio b) andere Sorten	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Feste, gut entwickelte Blätter von grüner Farbe, mit scharfem alkoholischem Aroma</p> <p>Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli)</p> <p>Feuchtigkeit: 20 v.H.</p>						

ANHANG II

Ziel- und Interventionspreise für Tabakblätter

Lfd. N	Sorte	Zielpreis RE/kg	Interven- tionspreis RE/kg
1	a) Badischer Geudertheimer b) Forchheimer Havanna II c	2,039	1,835
2	Badischer Burley E	2,437	2,193
3	Virgin SCR	2,302	2,072
4	a) Paraguay und Hybriden b) Dragon vert und Hybriden	1,632	1,469
5	Nijkerk	1,707	1,536
6	Burley (Burley × Bel)	1,915	1,724
7	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	1,496	1,346
8	a) Philippin b) Petit Grammont (Flobecq) c) Burley (Ergo × 6410 und Ergo × Bursana)	1,237	1,113
9	a) Semois b) Appelterre	1,456	1,310
10	Bright	1,938	1,744
11 a)	Burley I	1,504	1,354
11 b)	Maryland	1,679	1,511
12	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	1,630	1,467
13	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Gojano	1,557	1,401

Lfd. Nr.	Sorte	Zielpreis RE/kg	Inter- ventionspreis RE/kg
14	Beneventano	1,228	1,105
15	Xanti-Yakà	2,218	1,996
16	Perustitza	2,101	1,891
17	Erzegovina und Hybriden	1,887	1,698
18	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	10,288	9,259
19	a) Brasile Selvaggio b) übrige Sorten	0,957	0,861

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1135/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise und der Bezugsqualitäten für Tabakballen der Ernte 1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Tabakballen aus in der Gemeinschaft geernteten Tabakblättern, die eine erste Bearbeitung und Aufbereitung erfahren haben, können jährlich für die Ernte des folgenden Kalenderjahres abgeleitete Interventionspreise festgesetzt werden.

Es empfiehlt sich, auch für die Ernte 1974 abgeleitete Interventionspreise für Sorten festzusetzen, für welche vor Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation eine Preisgarantie für Tabakballen gewährt wurde; das gleiche gilt für die hauptsächlich in Deutschland angebauten Sorten, um den dortigen Handelsgewohnheiten Rechnung zu tragen.

Die Interventionspreise sind für jede Sorte der Gemeinschaftserzeugung und für eine Bezugsqualität festzusetzen, die der Durchschnittsqualität der Tabakballen entspricht, die durch erste Bearbeitung und durch Aufbereitung von Tabakblättern der für den Zielpreis maßgebenden Bezugsqualität der gleichen Sorte hergestellt wurden.

Zu diesem Zweck müssen die Bezugsqualitäten so festgelegt werden, daß sie eine möglichst sachliche Bewertung der Qualität der Tabakballen erlauben; es empfiehlt sich, nach Anpassung an die besonderen Merkmale der Tabakballen die entsprechenden Bezugsqualitäten für Tabakblätter zugrunde zu legen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1134/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der Zielpreise und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter der Ernte 1974 ⁽³⁾ festgelegt sind; Tabakballen, die den auf diese Weise bestimmten Merkmalen entsprechen, können als repräsentativ für die Durchschnittsqualität der Tabakballen betrachtet werden, die durch erste Bearbeitung und durch Aufbereitung von Tabakblättern der entsprechenden Bezugsqualität hergestellt wurden.

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 entspricht der abgeleitete Interventionspreis für eine bestimmte Sorte dem nach Artikel 2 der genannten Verordnung für Tabakblätter der gleichen Sorte festgesetzten Interventionspreis zuzüglich der Kosten der ersten Bearbeitung und der Aufbereitung von Tabakblättern aus der Gemeinschaftserzeugung zu Tabakballen; die pauschale Schätzung dieser Kosten, wie sie bei den vorangehenden Festsetzungen der abgeleiteten Interventionspreise durchgeführt wurde, ist zu überprüfen, um besonders der durchschnittlichen Erhöhung der Löhne und Gehälter in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Bezugsqualitäten für die einzelnen Sorten von Tabakballen aus der Gemeinschaftserzeugung, für die ein abgeleiteter Interventionspreis festgelegt wird, werden für die Ernte 1974 im Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten abgeleiteten Interventionspreise für Ta-

bakballen werden für die Ernte 1974 im Anhang II festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

ANHANG I

Tabakballen: Sorten und deren Bezugsqualitäten

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
1	a) Badischer Geudertheimer b) Forchheimer Havanna II c	„Hauptgut“ (Leaves) der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von melierter bis dunkelbrauner Farbe; ausgeglichene Blattgröße; normal fermentiert Aufmachung: In Ballen oder Kisten von etwa 75 bis 175 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg Feuchtigkeit: 16 v.H.
2	Badischer Burley E	„Hauptgut“ (Leaves) der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner, rötlichbrauner bis dunkelbrauner Farbe; ausgeglichene Blattgröße; normal fermentiert Aufmachung: In Ballen oder Kisten von etwa 75 bis 175 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg Feuchtigkeit: 15 v.H.
3	Virgin SCR	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von gelber, gelb-roter bis gelb-bräunlicher Farbe; normal fermentiert Aufmachung: In Ballen oder Kisten von etwa 75 bis 175 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg Feuchtigkeit: 13 v.H.
10	Bright	Blätter der Klasse A Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig bearbeitet, mit offener Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Färbung in verschiedenen Tönen Aufmachung: In Fässern von etwa 330 bis 350 kg Feuchtigkeit: 13 v.H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
11 a)	Burley I	<p>Blätter der Klasse A</p> <p>Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig bearbeitet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter nußbrauner Färbung</p> <p>Aufmachung: In Fässern von etwa 330 bis 350 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v.H.</p>
11 b)	Maryland	<p>Blätter der Klasse A</p> <p>Klasse A: Blätter genügender Reife, mit einigen leichten Bearbeitungsfehlern, auch leicht meliert, mit einem Blattgewebe von mittlerer Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger rötlich-brauner Farbe</p> <p>Aufmachung: In Fässern von etwa 330 bis 350 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v.H.</p>
12	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Vollreife Blätter mit festem Blattgewebe, sorgfältig bearbeitet und erhalten, von brauner Färbung, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Fässern von etwa 350 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v.H.</p>
13	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Gojano	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Blätter mit festem oder leichtem Blattgewebe, gesund, sorgfältig bearbeitet und fermentiert, von brauner oder auch dunkelbrauner Färbung, mit unbedeutenden Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Ballen von etwa 170 bis 180 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 18 v.H.</p>
14	Beneventano	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Blätter genügender Reife, mit festem Blattgewebe oder auch grob oder mager, mit unwesentlichen Bearbeitungs-, Fermentierungsfehlern und Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Ballen von etwa 120 kg oder in Fässern von etwa 330 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v.H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
15 16 17	Xanti-Yakà Perustitza Erzegovina und Hybriden	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Genügend gesunde und reife Blätter mit einigen leichten Bearbeitungsfehlern, mit meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Färbung, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, auch von unteren Blättern</p> <p>Aufmachung: Kleine Ballen von etwa 18 bis 21 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v.H.</p>
18	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Nach ihrer Länge mit folgendem Verhältnis sortierte mittlere untere Blätter:</p> <p>erste Länge (38 cm und mehr): 60 v.H.</p> <p>zweite Länge (32 cm bis unter 38 cm): 35 v.H.</p> <p> dritte Länge (25 cm bis unter 32 cm): 5 v.H.</p> <p>Gut proportionierte Blätter, vollreif und einheitlich gefärbt, gesund, ohne Beschädigungen, von feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, ohne herausragende Rippen und Adern, voll fermentiert und gut erhalten, von guter Brennfähigkeit, mit typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet, mit etwa 25 v.H. gebrochenen Blättern</p> <p>Aufmachung: In Ballen von etwa 80 bis 90 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v.H.</p>

ANHANG II

Abgeleitete Interventionspreise für Tabakballen

Lfd. Nr.	Sorte	Abgeleitete Interventionspreise RE/kg
1	a) Badischer Geudertheimer b) Forchheimer Havanna II c	2,840
2	Badischer Burley E	3,171
3	Virgin SCR	2,642
10	Bright	2,465
11 a)	Burley I	2,069
11 b)	Maryland	2,249
12	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	2,049
13	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Gojano	2,120
14	Beneventano	1,609
15	Xanti-Yakà	3,247
16	Perustitza	2,837
17	Erzegovina und Hybriden	2,561
18	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	13,962

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1136/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1974 bis zum 15. Dezember 1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für die einzelnen Tafelweinarten ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik wie auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will; die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung zu sichern und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Damit diese Ziele erreicht werden, müssen insbesondere auf Grund der jüngsten Preisentwicklung für die Zeit vom 16. Dezember 1974 bis zum 15. Dezember 1975 höhere Preise als für den vorhergegan-

genen Zeitraum festgesetzt werden; zudem rechtfertigt die Marktlage eine stärkere Erhöhung für die Weine der Art R II.

Die Orientierungspreise müssen für jede gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 945/70 ⁽³⁾ bestimmte Tafelweinart, die für die Gemeinschaftserzeugung repräsentativ ist, festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Für die Zeit vom 16. Dezember 1974 bis zum 15. Dezember 1975 wird der Orientierungspreis wie folgt festgesetzt:

1. 1,62 RE je Grad/hl für die Tafelweinart R I,
2. 1,58 RE je Grad/hl für die Tafelweinart R II,
3. 25,31 RE je hl für die Tafelweinart R III,
4. 1,52 RE je Grad/hl für die Tafelweinart A I,
5. 33,74 RE je hl für die Tafelweinart A II,
6. 38,52 RE je hl für die Tafelweinart A III.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 1.